

## A. Allgemeines.

§ 1.

### Name und Sitz des Clubs.

Der am 19. 4. 1924 gegründete  
Verein ist eine Vereinigung innerhalb des Allgemeinen Deutschen  
Automobil-Clubs (A. D. A. C.) Er führt den Namen Motor-Club  
Mettmann A. D. A. C. und hat seinen Sitz in  
Mettmann

(Er ist eingetragener Verein im Sinne des B. G. B.) \*)

§ 2.

### Zweck des Clubs.

Zweck des Clubs ist

- a) der engere Zusammenschluß der Mitglieder auf gesellschaftlicher Grundlage,
- b) die Wahrung der Interessen des Kraftfahrwesens und des A. D. A. C. im Arbeitsgebiete des Clubs.

§ 3.

Der Erreichung dieses Zweckes dienen hauptsächlich:

1. Fühlungnahme mit den Behörden des Clubgebietes zur Herbeiführung, Veränderung oder Aufhebung von behördlichen Verordnungen, die sich auf das Kraftfahrwesen beziehen;
2. Unterstützung der Bestrebungen des A. D. A. C. und des Ganzen zur Förderung des Verkehrs und Beseitigung von bestehenden Verkehrsschwerungen;
3. Fahrten zu sportlichen und geselligen Zwecken;
4. sportliche, fachliche und unterhaltende Vorträge;
5. Aufklärung der Öffentlichkeit und Veröffentlichungen in der Presse des Clubgebietes über die Tätigkeit des Clubs und die Bestrebungen des A. D. A. C.;
6. Werbetätigkeit für den A. D. A. C.;
7. Einrichtung von Auskunftsstellen, insbesondere auch zum Zwecke des Rechtsschutzes und der Kartenteilung;
8. Förderung der Gesellschaften, die in einem Vertragsverhältnis zum A. D. A. C. stehen;
9. Pflege der Geselligkeit.

\*) Der Satz wird nur dann erforderlich, wenn der Verein die Rechtsfähigkeit erwirbt und ist dann nach der Vorschrift des B. G. B. notwendig.



# Satzung

des

M O T O R S P O R T C L U B S  
M E T T M A N N

(A. D. A. C.)

in

M e t t m a n n

§ 9.

Eine satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig.

Auf den Hauptversammlungen entscheidet im allgemeinen einfache Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen

1. über Aenderung der Satzung,
2. über das Ausscheiden des Clubs aus dem A. D. U. C.,
3. über Auflösung des Clubs.

§ 10.

Anträge für die ordentliche Hauptversammlung können gestellt werden von

1. dem Vorstande,
2. dem Sportausschuß,
3. den Rechnungsprüfern,
4. jedem ordentlichen Mitgliede,
5. dem Gauvorsitzenden.

§ 11.

Die Anträge der ordentlichen Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen.

Anträge für die außerordentliche Hauptversammlung sind innerhalb 3 Tagen vor der außerordentlichen Hauptversammlung beim Vorstande einzureichen.

§ 12.

Dringlichkeitsanträge können auf allen Hauptversammlungen von den stimmberechtigten Teilnehmern gestellt werden; über Dringlichkeitsanträge kann nur am Schluß der Tagesordnung verhandelt und Beschluß gefaßt werden und nur dann, wenn die Versammlung mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit die Dringlichkeit anerkannt hat. Dringlichkeitsanträge, die auf Aenderung der Satzung abzielen, sind unzulässig.

§ 13.

Anfragen und Beschwerden, die auf einer Hauptversammlung vorgebracht werden sollen, sind spätestens 1 Woche vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. Auf Anfragen und Beschwerden, die sich aus der Verhandlung ergeben, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 14.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheits- und Stammliste,
2. Jahresbericht,
3. Bericht des Sportausschusses,
4. Berichte etwaiger anderer Ausschüsse,
5. Rechenschaftsbericht und Bericht der Rechnungsprüfer,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung der Veranstaltungen im neuen Jahr,
8. Anträge,
9. Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr,
10. Wahlen.

Die Reihenfolge der einzelnen Punkte der Tagesordnung kann durch Beschluß der Hauptversammlung geändert werden.

§ 4.

Unternehmungen wirtschaftlicher Art, insbesondere der Abschluß wirtschaftlicher Begünstigungsverträge, sind für den Club insoweit ausgeschlossen, als dadurch derartige Verträge des A. D. U. C. berührt werden.

**Geschäftsjahr.**

§ 5.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr läuft bis zum Schluß des Gründungs-Kalenderjahres.

**B. Leitung und Verwaltung des Clubs.  
Organe des Clubs.**

§ 6.

Organe des Clubs sind:

1. die Hauptversammlung,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Vorstand,
4. der Vorsitzende,
5. der Sportausschuß,
6. die Rechnungsprüfer,
7. etwaige Ausschüsse.

**Hauptversammlung.**

§ 7.

Das oberste Organ des Clubs ist die Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Monat Januar statt. Sie ist vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Zeitschrift des A. D. U. C. (und in dem Amtsblatte der Stadt.....)

so rechtzeitig einzuberufen, daß zwischen dem Erscheinen der die Bekanntmachung enthaltenden Nummern und dem Tag der Hauptversammlung eine Frist von mindestens 2 Wochen liegt. Erweist sich die Bekanntmachung als unzulänglich, so muß jedes Mitglied besonders schriftlich eingeladen werden.

Außerdem ist dem Gauvorsitzenden eine Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu übersenden.

§ 8.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes einzuberufen.

Der Vorstand muß die Einberufung und zwar innerhalb 4 Wochen beschließen

- a) wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen,
- b) auf Aufforderung des Gesamtvorstandes des A. D. U. C.,
- c) auf Aufforderung des Gauvorstandes,
- d) auf den Berufungsantrag eines Ausgeschlossenen.

Die Bekanntmachung muß in gleicher Weise wie zu den ordentlichen Hauptversammlungen erfolgen; für die Einberufung genügt aber die Frist von 1 Woche.

### Vorstand.

#### § 19.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Sportleiter,
4. dem Schriftführer,
5. dem Schatzmeister,
6. . . Beisitzern.

Die Vereinigung der Ämter unter 2 und 3 in einer Person ist zulässig.

Vorsitzender, Sportleiter und Schriftführer müssen ihren Wohnsitz am Sitz des Clubs haben.

Alle Ämter sind Ehrenämter.

Bei auswärtigen Vertretungen, die auf sassungsgemäßen Beschluß des Clubs erfolgen, werden Aufwandsentschädigungen und Reisekosten nach besonderer Festsetzung gewährt. Im übrigen werden die Barauslagen vergütet.

### Pflichten und Rechte des Vorstandes.

#### § 20.

Der Vorstand ist dem A. D. A. C. gegenüber verantwortlich für sassungsgemäße, den Zielen und dem Wohle des A. D. A. C. dienliche Führung der Geschäfte, für Durchführung der Anordnungen des A. D. A. C., für sassungsgemäße Leitung der Hauptversammlungen, Herstellung der Niederschriften, sowie für Mitteilung der Wahlergebnisse und Beschlüsse an die Hauptgeschäftsstelle des Clubs.

Der Vorstand bereitet die Anträge zu den Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen vor; er legt der ordentlichen Hauptversammlung den Jahresbericht und den Rechenschaftsbericht sowie den Voranschlag für das nächste Geschäftsjahr vor, stellt die Tagesordnung zu den Versammlungen fest und beschließt selbständig in eiligen Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung. Er ist befugt, in dringlichen Fällen ohne Befragung einer Versammlung einmalige im Voranschlag nicht vorgesehene Verpflichtungen bis zur Höhe von Mk. . . . einzugehen.

#### § 21.

Der Vorstand ist zu berufen, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder die Einberufung unter schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden beantragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder spätestens 3 Tage vorher schriftlich zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Ueber die Sitzungen ist Niederschrift zu führen, die innerhalb 2 Wochen den Clubakten zuzuführen ist. Innerhalb des Vorstandes ist schriftliche Abstimmung zulässig. Der Antrag ist so zu fassen, daß er mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Für die Abgabe der Stimmen ist ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens 5 Tage vom Tage der Absendung des Schreibens entfernt sein muß. Wird bis zu diesem Zeitpunkt das Abstimmungsrecht nicht ausgeübt, so wird die Zustimmung

#### § 15.

Ueber die Verhandlung auf den Hauptversammlungen ist Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei anderen stimmberechtigten Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Von den Wahlen und Beschlüssen ist innerhalb 2 Wochen der Hauptgeschäftsstelle des A. D. A. C. und dem Gauvorstand Mitteilung zu machen.

#### § 16.

Ueber die Anwesenheit von Nichtmitgliedern entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Anwesenheit ist nicht gestattet bei Aussprache und Abstimmungen über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für den Präsidenten des A. D. A. C. und den Gauvorsitzenden oder deren Vertreter, die nach der A. D. A. C.-Satzung teilnahmeberechtigt sind.

### Mitgliederversammlung.

#### § 17.

Mitgliederversammlungen finden im allgemeinen in jedem Monat einmal an einem durch Beschluß festzusetzenden bestimmten Wochentage statt. Die Mitgliederversammlung im Januar kann mit der Hauptversammlung verbunden werden.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlungen unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstande vorbehalten sind.

Der Genehmigung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere Änderungen an den in der Hauptversammlung festgesetzten Veranlassungen, wenn sich solche als notwendig oder wünschenswert herausstellen, sowie die Bewilligung einmaliger im Voranschlag nicht vorgesehener Ausgaben, soweit dazu der Vorstand nicht ermächtigt ist.

In der Hauptsache dienen die Mitgliederversammlungen dazu, den Mitgliedern Kenntnis von Eingängen und Erledigungen zu geben und Anfragen, Anregungen und Besprechungen zu bringen.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn die Einberufung durch Einrückung einer Anzeige in das Amtsblatt der Stadt

3 Tage vorher erfolgt ist.

Die Bekanntmachung kann ersetzt werden durch schriftliche Einladung aller Mitglieder, die dann 4 Tage vor der Versammlung durch die Post abgeschickt werden muß.

Nichtmitglieder können zu den Mitgliederversammlungen von jedem Mitglied eingeführt werden, nachdem sie beim Vorsitzenden angemeldet sind. Ihre Anwesenheit bei Aussprachen und Abstimmung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern ist nicht gestattet. Im übrigen sind teilnahmeberechtigt der Präsident des A. D. A. C. und der Gauvorsitzende oder deren Vertreter.

Ueber die Mitgliederversammlungen ist Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und 2 anwesenden ordentlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Jeder Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

#### § 18.

Für die Durchführung aller Versammlungen des Clubs ist die Sitzungsordnung des A. D. A. C. allein maßgebend.

§ 25.

Der Schatzmeister hat das gesamte Kassenwesen zu verwalten, insbesondere die Beiträge sofort nach Jahresbeginn einzuziehen und die Jahresrechnung fertig zu stellen und diese innerhalb 8 Tagen nach Jahreschluß den Rechnungsprüfern vorzulegen. Eine Abschrift der Jahresrechnung und der Entwurf eines Voranschlages für das neue Geschäftsjahr sind gleichzeitig dem Vorsitzenden zu übermitteln. Der Schatzmeister verwahrt das Clubvermögen, darunter auch die nicht verteilten Preise.

**Sportauschuß.**

§ 26.

Der Sportauschuß besteht aus:

1. dem Sportleiter als Vorsitzenden,
2. 2 Beisitzern, die dem Vorstände angehören müssen,
3. 2 Beisitzern, die dem Vorstände nicht angehören.

§ 27.

Der Sportauschuß ist die Sportbehörde des Clubs. Er hat sich bei seiner gesamten Amtstätigkeit an die im U. D. A. C. gültigen Sportvorschriften zu halten.

§ 28.

Dem Sportauschuß liegt ob:

1. die Ausarbeitung der Entwürfe zu allen sportlichen Veranstaltungen und die Vorbereitung der geselligen Veranstaltungen des Clubs. Die Ausschreibung darf erst nach Eingang der etwa notwendigen Genehmigungen erfolgen. Diese sind deshalb gegebenenfalls mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung nachzuführen.
2. die Durchführung und Leitung der sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Clubs;
3. die schriftliche Berichterstattung über den Verlauf der sportlichen und geselligen Veranstaltungen und über die Beteiligung der Mitglieder daran bis zum 1. Dezember jeden Jahres an den Vorstand. Dieser Bericht ist, soweit er sportliche Veranstaltungen betrifft, die vom Hauptsportauschuß des U. D. A. C. genehmigt waren, auch an den Hauptsportauschuß abzugeben. Bei sportlichen Veranstaltungen ist mit dem Gau-sportleiter rechtzeitig Fühlung zu nehmen, damit Parallelveranstaltungen vermieden werden.

§ 29.

Der Sportauschuß ist so oft zu Sitzungen einzuberufen, als es die Geschäfte erfordern. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Ausschußmitglieder 3 Tage vorher schriftlich zur Sitzung eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder.

In Sitzungen, die sich mit Veranstaltungen befassen, die offen für Gau- oder für alle U. D. A. C.-Mitglieder sind, hat der Gau-sportleiter Sitzrecht und ist deshalb rechtzeitig zu diesen Sitzungen einzuladen.

des Stimmberechtigten angenommen. In der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung ist auf diese Vorschrift der Satzung ausdrücklich hinzuweisen. Der Antrag gilt nur dann als angenommen, wenn er einschließlich der nicht abgegebenen Stimmen  $\frac{2}{3}$  Mehrheit erhält.

§ 22.

Der Vorsitzende ist der verantwortliche Leiter und gesetzliche Vertreter des Clubs, im Falle er eingetragener Verein ist, im Sinne von § 26 B. G. B. Im Fall einer Verhinderung wird er durch die Mitglieder des Vorstandes in der in § 19 festgesetzten Reihenfolge vertreten.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang und vertritt den Club nach außen; er beruft und leitet die Vorstands-, Mitglieder- und Hauptversammlungen und er hat das Recht zur Einberufung von Ausschüßsitzungen und zur Genehmigung solcher Sitzungen auf Antrag des betreffenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse aus und hat alle eine Verpflichtung des Clubs enthaltenden Schriftstücke zu unterzeichnen und alle Rechnungen zur Zahlung anzuweisen. Er hat Sitz und Stimme in allen Ausschüßen, zu deren Sitzungen er zuzuziehen ist. Er hat das Recht, die Geschäftsführung der anderen Vorstandsmitglieder jederzeit zu prüfen, in Bücher, Rechnungen usw. Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.

Der Vorsitzende hat für den Eingang der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben nach Maßgabe des alljährlichen Voranschlages zu sorgen.

¶ Zur Ausführung der Beschlüsse und bei Erledigung des Schriftwechsels hat der Vorsitzende den Schriftführer und bei Durchführung sportlicher Veranstaltungen den Sportleiter heranzuziehen.

§ 23.

Der Sportleiter als Vorsitzender des Sportauschusses hat für die sportliche Organisation des Clubs, sowie für die Vorbereitung und Durchführung der sportlichen und geselligen Veranstaltungen zu sorgen.

Der Sportleiter kann an der Gesamt-Sporttagung des U. D. A. C. teilnehmen, wenn durch rechtzeitigen Antrag von einer Haupt- oder Mitgliederversammlung die dadurch entstehenden Kosten satzungsgemäß bewilligt sind. Der Sportleiter wird im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied des Sportauschusses vertreten und zwar im Zweifelsfalle nach Maßgabe des Lebensalters.

§ 24.

Dem Schriftführer liegt die Erledigung der schriftlichen Arbeiten ob; er führt die Niederschriften in den Vorstands-, Mitglieder- und Hauptversammlungen, die am Schlusse jeder Versammlung zu verlesen und nach Genehmigung der Satzung entsprechend zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in besonderem Aktenstuck zu sammeln, für dessen Aufbewahrung der Schriftführer verantwortlich ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist unmittelbar nach jeder Versammlung dem Vorsitzenden zu übermitteln.

Am Jahreschluß hat der Schriftführer einen Jahresbericht auszuarbeiten, der spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden zu übermitteln ist.

Im Falle seiner Behinderung vertritt den Schriftführer auf Beschluß des Vorstandes ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 33.

Der Sportausschuß ist verpflichtet, von jedem Ausschluß nach § 30 oder jeder Bestrafung nach § 32 unverzüglich Mitteilung zu machen:

1. dem Hauptsportausschuß des U. D. N. C.,
2. dem ersten Vorsitzenden des Gauces, dem der von der Ausschließung oder von der Strafe Betroffene angehört,
3. dem Vorsitzenden des Clubs.

§ 34.

Wird eine sportliche Veranstaltung gemeinsam mit anderen U. D. N. C.-Clubs durchgeführt, so stehen die in den §§ 30—33 zugewiesenen Rechte und Pflichten den Sportausschüssen der beteiligten Clubs gemeinsam zu.

Es steht aber den Clubs frei, aus den Mitgliedern ihrer Sportausschüsse für eine gemeinsame sportliche Veranstaltung einen besonderen Arbeitsausschuß oder ein besonderes Preisgericht zu bilden. Die Sportleiter der beteiligten Clubs gehören ohne weiteres dem besonderen Ausschuß an.

Wird ein solcher besonderer Ausschuß gebildet, so stehen diesem die in den §§ 27—33 zugewiesenen Rechte und Pflichten allein zu.

Die vereinigten Sportausschüsse oder der besondere Ausschuß können außer auf die in § 32 angeführten Strafen noch auf zeitweiligen Ausschluß von den sportlichen Veranstaltungen aller bei der betreffenden Veranstaltung beteiligten Clubs erkennen.

Gehören die Clubs verschiedenen Gauen an, so bestimmen die vereinigten Sportausschüsse oder der besondere Ausschuß, welcher Gauportausschuß als Berufungsinstanz zuständig sein soll. Die Bestimmung ist in die Ausschreibung aufzunehmen.

Werden sportliche Veranstaltungen des Clubs in Verbindung mit einem oder mehreren Gauen durchgeführt, so stehen Sportgerichtsbarkeit und Straf Gewalt in erster Instanz den Gauportausschüssen zu.

**Rechnungsprüfer.**

§ 35.

Außerhalb des Vorstandes stehen zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen im Club kein weiteres Ehrenamt bekleiden. Die Rechnungsprüfer werden in der letzten Mitgliederversammlung im Jahr gewählt. Sie haben nach Jahresabschluss die Prüfung des Kassenwesens vorzunehmen und über das Ergebnis schriftlichen Bericht zur Hauptversammlung zu erstatten, von dem sie vorher dem Vorsitzenden eine Abschrift zu übermitteln haben.

**Sonstige Ausschüsse.**

§ 36.

Sonstige Ausschüsse können für bestimmte Zwecke vom Vorstande oder durch eine Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung nach Bedarf eingesetzt werden.

**Wahlen.**

§ 37.

Sämtliche Ehrenämter im Club werden durch Wahlen besetzt.

§ 30.

Bei Clubveranstaltungen steht dem Sportausschuß das Recht zu, alle Anordnungen zu treffen, die sich zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Wahrung des sportlichen Ansehens des Clubs und zur Beobachtung aller Sportvorschriften als nötig erweisen und keinen Aufschub dulden.

Der Sportausschuß kann Teilnehmer von der Veranstaltung sofort ausschließen, die gegen Gesetze, Verordnungen und Polizeivorschriften, gegen die Clubfassung und Sportvorschriften verstoßen oder die sich eines sportwidrigen Verhaltens schuldig machen. Zur Beschlußfassung über den Ausschluß ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Sportausschusses erforderlich.

Gegen derartige Entscheidungen des Sportausschusses ist eine Beschwerde an den Hauptsportausschuß des U. D. N. C. zulässig. Sie ist innerhalb 2 Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand des U. D. N. C. einzureichen. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 31.

Der Sportausschuß entscheidet als Sportgericht über alle Einwendungen, Beschwerden und Proteste, die bei sportlichen Veranstaltungen des Clubs auf Grund der allgemeinen sportlichen Vorschriften des U. D. N. C. oder der für den besonderen Fall erlassenen Ausschreibungen erhoben werden.

Gegen diese Entscheidungen, die schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen sind, ist zulässig:

1. die Berufung an den Gauportausschuß, die innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief beim ersten Vorsitzenden des Gauces einzulegen ist;
2. die weitere Berufung an den Hauptportausschuß gegen die Entscheidung des Gauportausschusses über die Berufung gegen die Entscheidung des Clubportausschusses. Die weitere Berufung ist innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief beim Hauptportausschuß einzureichen. Die weitere Berufung ist aber nur zulässig, wenn die beiden vorausgegangenen Entscheidungen nicht übereinstimmen.

§ 32.

Der Sportausschuß hat das Recht, bei sportlichen Veranstaltungen des Clubs, sowie bei Vorgängen, die mit solchen Veranstaltungen in Verbindung stehen, für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Ausschreibung und für sportwidriges Verhalten über alle bei der Veranstaltung Beteiligten Strafen zu verhängen und zwar:

1. Warnung,
2. schriftlichen Verweis,
3. Zurücklegung bei der Leistungsbewertung oder Preisverteilung,
4. zeitweiligen Ausschluß von den Veranstaltungen des Clubs.

Die Entscheidungen des Sportausschusses, durch die eine Strafe verhängt wird, sind schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Gegen diese Entscheidungen sind die Rechtsmittel des § 31 zulässig.

Ordentliche Mitglieder können jeder Herr und jede Dame sein, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und ordentliche Mitglieder des A. D. A. C. sind.

Außerordentliche Mitglieder können Herren und Damen sein, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und nicht ordentliche Mitglieder des A. D. A. C. sind; ebenso können eingetragene Firmen die außerordentliche Mitgliedschaft erlangen.

Zu Ehrenmitgliedern können A. D. A. C.-Mitglieder, die sich besondere Verdienste um das Kraftfahrwesen, den A. D. A. C. oder den Club erworben haben, ernannt werden.

§ 44.

Die Mitgliedschaft kann nur nach schriftlicher Anmeldung auf besonderem Fragebogen beim Vorsitzenden erworben werden, der das Aufnahmegesuch prüft und dem Vorstande vorlegt. Dieser hat das Recht der Ablehnung, wobei Gründe nicht angegeben werden dürfen.

Hat der Vorstand keine Bedenken gegen die Aufnahme, so hat sie der Vorsitzende in der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung unter Nennung des Aufzunehmenden bekanntzugeben. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn innerhalb 1 Woche nach der Sitzung kein mündlicher oder schriftlicher begründeter Einspruch gegen die Aufnahme beim Vorsitzenden eingegangen ist. Ueber etwaige Einsprüche entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist Sache der Hauptversammlung und erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

**Beiträge.**

§ 45.

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder werden alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im voraus im Laufe des Monats Januar bzw. ersten Monats nach dem Eintritt gebührenfrei zu entrichten. Rückständige Beiträge werden nach dem 1. März vom Schatzmeister durch Postnachnahme unter Zuschlag der Postgebühren erhoben, nachdem einmalige Zahlungsaufforderung erfolglos geblieben ist.

Bei Eintritt nach dem 1. Oktober ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder dem Club gegenüber ist der Sitz des Clubs.

Jedes Mitglied erhält nach Zahlung des Jahresbeitrages eine Mitgliedskarte, die als Ausweis und als Bestätigung der Beitragszahlung gilt.

Ehrenmitglieder haben keine Aufnahmegebühr und keine Beiträge zu bezahlen.

**Rechte der Mitglieder.**

§ 46.

Ordentliche Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt und haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft Anteil am Clubvermögen. Stimmen-

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für zwei Geschäftsjahre durch die Hauptversammlung in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Statt der Wahl durch Stimmzettel kann die Wahl sämtlicher, mehrerer oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Zuzuf erfolgen, wenn ein dem Vorstand nicht angehöriges Mitglied dies beantragt und sich kein Widerspruch erhebt.

Mit jeder ordentlichen Hauptversammlung scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus und zwar nach Schluss des ersten Geschäftsjahres einer der beiden Vorsitzenden, zwei der drei mit Ämtern versehenen Vorstandsmitglieder und . . . . . Beisitzer; die Ausscheidenden sind in einer Mitgliederversammlung vor Ablauf des ersten Geschäftsjahres durch Auslosung zu bestimmen.

Wiedewahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 38.

Werden Vorstandsämter im Laufe der Amtszeit frei und sind Ersatzleute nicht vorhanden, so wählt eine Mitgliederversammlung einen Ersatzmann für die noch nicht abgelaufene Amtszeit.

§ 39.

Die von der Hauptversammlung vollzogenen Wahlen treten sofort in Kraft.

§ 40.

Auch Abwesende sind wählbar, wenn sie sich vorher zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

**Rechtsbeistand.**

§ 41.

Der Club kann einen besonderen Rechtsbeistand haben. Seine Pflichten und Rechte sind vertraglich vom Vorstande festzulegen.

Der Vertrag unterliegt der Genehmigung der Hauptversammlung. Der Rechtsbeistand ist zu jeder Vorstandssitzung zuzuziehen.

**Geschäftsstelle.**

§ 42.

Wird für die Geschäftsführung des Clubs eine Geschäftsstelle eingerichtet oder werden bezahlte Kräfte angestellt, so sind über die Rechtsverhältnisse vom Vorstande Verträge aufzustellen, die der Genehmigung der Hauptversammlung unterliegen.

**C. Mitgliedschaft.**

§ 43.

Der Club besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. außerordentlichen Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

Die Streichung erfolgt auf Beschluß einer Mitglieder- oder einer Hauptversammlung, wenn die Postnachnahme des Beitrages nicht eingelöst ist und auf nochmalige schriftliche, von dem Hinweis auf die drohende Streichung begleitete Mahnung der Jahresbeitrag nicht innerhalb 2 Wochen bezahlt wird. Durch die Streichung werden die Verbindlichkeiten des Mitgliedes dem Club gegenüber nicht beseitigt.

Der Ausschluß erfolgt

- 1. von selbst im Falle des Ausschlusses aus dem A.D.N.C., oder wenn ein Mitglied vom A.D.N.C. satzungsgemäß infolge von Verfehlungen gegen die Interessen des A.D.N.C. gestrichen ist;
- 2. wenn ein Mitglied sich innerhalb oder außerhalb des Clubs eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, insbesondere ehrenrührige Strafen sich zuzieht, das Ansehen des Clubs gefährdet, sich bei der Vorbereitung einer Fahrt oder bei der Beteiligung an einer solchen den Anordnungen der Vorstandsmitglieder sorglos widersetzt, oder vor seinem Eintritt sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, die bei seiner Aufnahme unbekannt waren.

Der Ausschluß zu 2 erfolgt in einer Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung, nachdem die Ausschlußabsicht in der Tagesordnung bekanntgegeben ist, mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Von dem geplanten Ausschluß ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung zu benachrichtigen. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlußfassung, die dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen ist. Der Rechtsweg gegen Beschlußfassung auf Ausschluß ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft ruht, solange gegen ein Mitglied wegen eines Vergehens oder Verbrechens eine strafrechtliche Untersuchung oder das Ehrenratsverfahren beim A.D.N.C. anhängig ist. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs ausgeschlossen; es ruht insbesondere auch das Stimmrecht.

Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jedes Anrecht auf das Clubvermögen.

Etwa vom Club den Mitgliedern leihweise oder gegen Entgelt überlassene Abzeichen sind mit dem Ausscheiden zurückzugeben, ohne daß der Ausgeschiedene hierfür irgendwelche Ansprüche geltend machen kann. Ist der Ausscheidende nicht in der Lage, die Abzeichen zurückzugeben, so hat er dafür den Betrag von Mk. . . . zu bezahlen.

### Auflösung des Clubs.

§ 50.

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Hauptversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit beschloffen werden, wenn die Einberufung in der für Hauptversammlungen vorgeschriebenen Weise erfolgt ist und außerdem jedes Mitglied noch besonders schriftlich durch die Post mindestens 8 Tage vorher eingeladen ist.

Die Hauptversammlung ernennt im Falle der Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit die Liquidatoren und entscheidet in gleicher Weise über die Verwendung des vorhandenen Vermögens, das nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf.

übertragung ist nicht zulässig. Außerdem bestehen für die ordentlichen Mitglieder als Mitglieder des A. D. N. C. und des Gaues sämtliche für diese vorgesehenen Rechte.

Außerordentliche Mitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt und haben keinen Anteil am Clubvermögen.

Ehrenmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt; sie haben aber keinen Anteil am Clubvermögen.

Sämtliche Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Clubveranstaltungen und genießen gleichmäßig die Vorteile des Clubs.

Bei Clubveranstaltungen, die zusammen mit anderen Clubs, Gauen oder dem A. D. N. C. veranstaltet werden, sind nur ordentliche Mitglieder zur Teilnahme berechtigt.

### Anderung der Mitgliedschaft.

§ 47.

Außerordentliche Mitglieder werden gleichzeitig mit ihrer Aufnahme als ordentliche Mitglieder in den A. D. N. C. auch ordentliche Mitglieder des Clubs.

Ordentliche Mitglieder verlieren diese Eigenschaft und damit ihre besonderen Rechte, wenn sie nicht mehr ordentliche Mitglieder des A. D. N. C. sind und werden dann außerordentliche Mitglieder.

### Clubabzeichen.

§ 48.

Der Club führt als Abzeichen: Mitgliederabzeichen, Fahrzeugschilder und Wimpel. Das Mitglieder-Abzeichen kann jedes Mitglied bei seiner Aufnahme gegen Berechnung leihweise erwerben.

Schilder und Wimpel können zu dem festgesetzten Preise vom Schasmeister ebenfalls leihweise bezogen werden; ihre Anschaffung wird empfohlen.

Bei Clubveranstaltungen sind Mitgliederabzeichen zu tragen und bei Ausfahrten und Wettbewerben außerdem der Wimpel zu hissen. Abzeichen und Schilder dürfen an Nichtmitglieder weder leihweise noch als Geschenk oder gegen Entgelt abgegeben werden.

Den Mitgliedern ist es untersagt, Schilder und Wimpel des Clubs an Kraftfahrzeugen zu führen, die äußerlich als öffentliche oder geschäftliche Fahrzeuge gekennzeichnet sind. Ebenso ist es den Mitgliedern nicht gestattet, beim Lenken eines derartigen Fahrzeuges das Mitgliederabzeichen zu tragen.

### Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 49.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. durch Austritt,
- 2. durch Streichung,
- 3. durch Ausschluß,
- 4. durch Tod.

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig unter der Bedingung, daß die Kündigung spätestens bis zum Ablauf des November erfolgt. Verspätete Austrittserklärung verpflichtet zur Weiterzahlung des Beitrages für das folgende Jahr.

**Allgemeines.**

§ 51.

Die Satzung ist nur dann rechtsgültig errichtet, wenn sie außer von einer Hauptversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit auch vom Vorstande des A. D. A. C. genehmigt ist.

Ist eine Ausfertigung der genehmigten Satzung ist dem Vorstande des A. D. A. C. und dem Gauvorsitzenden einzureichen.

Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise für Satzungsänderungen.

§ 52.

Soweit die Satzung keine Bestimmung trifft, gelten die einschlägigen Bestimmungen der A. D. A. C.-Satzung.

§ 53.

Die vorstehende Satzung tritt am 24. Mai 1924 in Kraft.

*Wochmann* den 3. Juni 1924  
*Gustvogel*

Vorsitzender.

Genehmigt vom Vorstand des A. D. A. C.

München, den 20. Juni 1924

**Allgemeiner Deutscher Automobil-Club. E.V.**

*F. Munkmayr*

**Präsident.**